

**Betriebssatzung der Gemeindewerke Rheinzabern
(bisher EVU Rheinzabern)
vom 08.11.2010**

Der Gemeinderat Rheinzabern hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Rheinzabern wird ab 01.01.2011 als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung mit elektrischer Energie im Gebiet des Einrichtungsträgers.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 85 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 85 Abs. 2 GemO auch außerhalb des Gebietes des Einrichtungsträgers tätig werden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Gemeindewerke Rheinzabern“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000,00 €.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinzabern in der jeweils gültigen Fassung richtet. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, jedoch begrenzt bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Verträge für Stromein- und -verkauf im Rahmen des Portfoliomanagements und der Sonderabnehmerverträge und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind. Bei Planungsaufträgen gilt eine Wertgrenze von 10.000,00 €,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

(3) Dem Gemeinderat ist über die Beschlüsse des Werksausschusses gem. Ziff. 3 in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 5

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rheinzabern ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der bei der Ortsgemeinde Rheinzabern angestellten Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rheinzabern kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Betriebsführung

Ab dem 01.01.2011 nehmen die Gemeindewerke Herxheim die Betriebsführung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Rheinzabern nach dem Betriebsführungsvertrag vom 28.10.2010 wahr.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung erfolgt gemäß den Regelungen des Betriebsführungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde Rheinzabern und der Ortsgemeinde Herxheim vom 28.10.2010.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,

6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Lieferverträgen mit Sonderabnehmern sowie Verträge zum Stromein- und -verkauf im Rahmen des Portfoliomanagements und der Sonderabnehmerverträge,
8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt; bei Planungsaufträgen gilt eine Wertgrenze von 2.500,00 €,
9. die Stundung von Forderungen bis zu 7.500,00 € und
10. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 500,00 €.

§ 8

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr

(2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(4) Die Daten und Unterlagen für den zu erstellenden Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) sind rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim vorzulegen.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Herxheim verbunden ist.

§ 9

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen den Gemeindewerken Rheinzabern der Ortsgemeinde Rheinzabern und der Verbandsgemeinde Jockgrim sind angemessen zu vergüten.

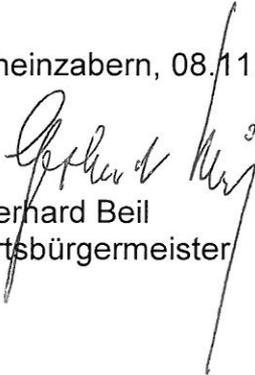
§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 25.02.2008 außer Kraft.

Rheinzabern, 08.11.2010


Gerhard Beil
Ortsbürgermeister

